

BESCHWERDE NACH ARTIKEL 77(1) DSGVO

1 Verantwortliche / Beschwerdegegnerin

Booking.com B.V.
Herengracht 597
1017 CE Amsterdam
Niederlande

2 Beschwerdeführer / Betroffener

Matthias Eberl
[REDACTED]
[REDACTED]

Deutschland

3 Sachverhalt

3.1 Verletztes Recht

Artikel 5 (1a) DSGVO – Verarbeitung in einer für die betroffene Person nachvollziehbaren Weise

Artikel 5 (1b) DSGVO – Verarbeitung für festgelegte, eindeutige und legitime Zwecke

Artikel 5 (1c) DSGVO – Verarbeitung dem Zweck angemessen und auf das notwendig Maß beschränkt

Artikel 6 (1a) DSGVO – Verarbeitung nur mit Einwilligung des Betroffenen

Artikel 13 DSGVO – Informationspflicht

3.2 Ablauf des Datenschutzverstoßes

3.2.1 Kurzfassung

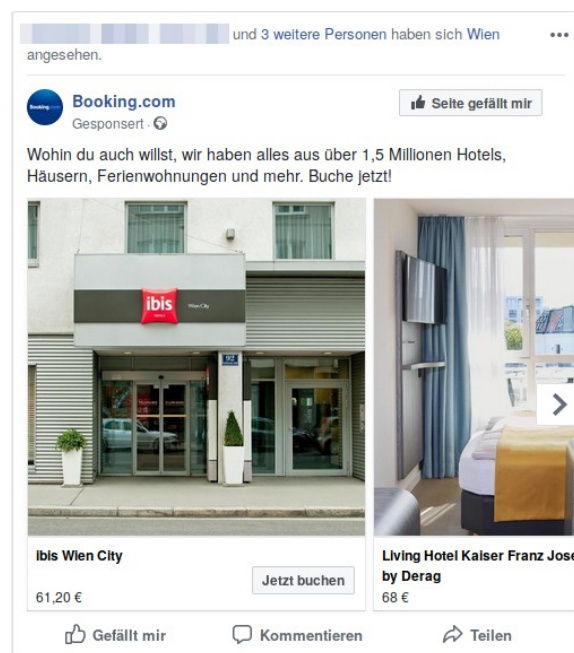
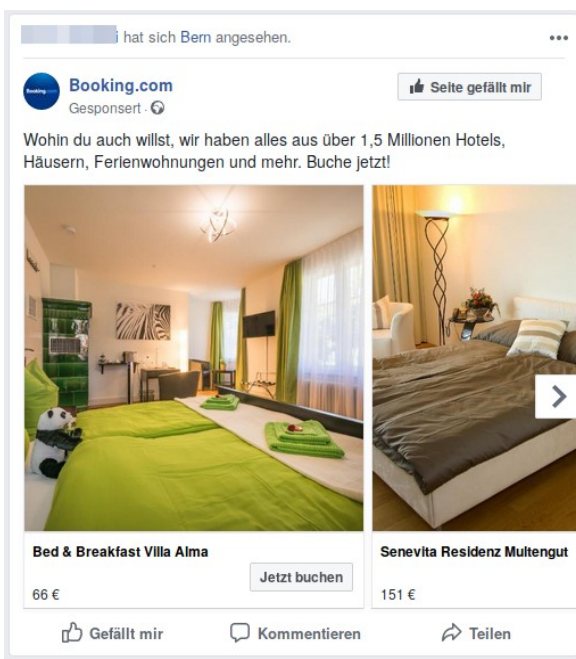
Booking.com hat Kundendaten, die ihr vom Betroffenen zur Buchung einer Hotelunterkunft anvertraut wurden, ohne Einwilligung des Betroffenen und ohne Rechtsgrundlage für Marketingzwecke an Dritte (nachweislich Facebook.com) weitergegeben.

3.2.2 Buchung bei Booking.com

Der Betroffene hat über die Plattform Booking.com in den letzten Jahren mehrmals ein Ibis-Hotel in Wien und Hotels in Bern gebucht.

3.2.3 Weitergabe der Daten an Facebook.com

Im August 2018 bekam der Betroffene wiederholt Werbeanzeigen auf Facebook.com angezeigt, die sich ausschließlich auf Wien und Bern bezogen. Teilweise wurde auch die Kette eines gebuchten Hotels (Ibis) im Bild angezeigt.



Booking.com weist in seinen Datenschutzbestimmungen darauf hin, dass die E-Mail-Adresse an Werbepartner weitergeben wird, um zielgerichtete Werbung zu schalten.

Werbepartner: Wir teilen im Rahmen der Vermarktung der Services von Booking.com über Geschäftspartner personenbezogene Daten, einschließlich Ihrer E-Mail-Adresse, mit den Werbepartnern, um sicherzustellen, dass relevante Werbeanzeigen dem passenden Publikum angezeigt werden. Wir sind bemüht, E-Mail-Adressen nur in gehashter Form zu teilen, so dass Ihre E-Mail-Adresse, soweit sie übereinstimmt, zwar einer bestehenden Kundendatenbank zugeordnet, allerdings nicht zu anderen Zwecken genutzt werden kann.¹

Es kann daher davon ausgegangen werden, dass Booking.com die personalisierten Anzeigen über das „Custom Audiences“-Programm von Facebook generiert hat und dazu Kundendaten weitergibt.

¹ <https://www.booking.com/general.de.html?tmpl=docs/privacy-policy#policy-third-parties>

3.2.4 Weitergegebene Daten

Aus den personalisierten Anzeigen lässt sich auf mindesten drei personenbezogene Datenkategorien schließen, die an Facebook weitergegeben wurden.

- die Information, dass der Betroffene Kunde bei Booking.com ist (durch die Übereinstimmung der gehashten E-Mail-Adresse oder eines anderen eindeutigen Identifiers, z.B. falls statt Kundenlisten-Upload doch das Pixelverfahren verwendet wurde)
- die Information, dass der Betroffene dort die gleiche E-Mail-Adresse verwendet
- der Buchungsort (Wien und Bern)
- evtl. auch der Name der Hotelkette „Ibis“

Wahrscheinlicher ist, dass weitere Angaben wie Name, Wohnort und Telefonnummer in einer gehashten Kundendatei an Facebook übertragen wurden, so dass weitere Übereinstimmungen mit den Daten des Betroffenen bei Facebook festzustellen waren.

Die unrechtmäßige Weitergabe von Daten wurde im weiteren Verlauf durch **Zuordnen des Betroffenen zu Zielgruppen** fortgesetzt. Da die Zielgruppen aus Orten offensichtlich ausschließlich an Kunden gebunden werden, die tatsächlich dort gebucht haben, erfährt Facebook.com im Umkehrschluss „nach allgemeinem Ermessen wahrscheinlich“ (Erwägungsgrund 26 DSGVO) den Buchungsort (und evtl. die gebuchte Hotelkette) aller Nutzer, die von Booking.com einer entsprechenden Zielgruppe zugeordnet wurden.

In jedem Fall ergeben sich aus den Zielgruppenzuordnungen, die Booking.com bei Facebook.com anlegt, personenbezogene und relevante Rückschlüsse auf das Konsumverhalten des Betroffenen.

3.2.5 Fehlende Rechtmäßigkeit

Wie das VG Bayreuth in einem Urteil festgestellt hat (VG Bayreuth, 08.05.2018 - B 1 S 18.105)² ist die Weitergabe von Kundendaten zur Werbezwecken bzw. ausdrücklich die Weitergabe an das Custom-Audiences-Tool von Facebook.com ohne informierte Einwilligung der Betroffenen nicht rechtmäßig.

Hier wurde auch festgestellt, dass diese Weitergabe nicht als Auftragsverarbeitung zu bewerten ist, sondern als Weitergabe an Dritte. Weiterhin gilt das Hashen der Daten nach diesem Urteil nicht als Anonymisierung.

3.2.6 Fehlende Informationen

Unabhängig davon, dass die Weitergabe der Daten unrechtmäßig war, stellt die mangelhafte Information einen weiteren Gesetzesverstoß dar. Der Betroffene wurde auch in den Datenschutzbestimmungen der Website nicht aufgeklärt:

² [http://www.gesetze-bayern.de/\(X\(1\)S\(fmdesbo0mpps3cbsqqo5trha\)\)/Content/Document/Y-300-Z-BECKRS-B-2018-N-9586](http://www.gesetze-bayern.de/(X(1)S(fmdesbo0mpps3cbsqqo5trha))/Content/Document/Y-300-Z-BECKRS-B-2018-N-9586)

- welche Werbepartner welche Daten erhalten
- auf welcher Rechtsgrundlage dies jeweils geschieht
- dass speziell dieser Nutzung widersprochen werden kann

4 Anträge

Wie in diesem Einzelfall sichtbar wird, gibt der Marktführer (65,6 Prozent aller europäischen Portalbuchungen) offensichtlich im großen Stil Informationen über Kunden und Buchungsorte an Dritte weiter und verletzt damit massiv die Rechte von deutschen und europäischen Bürgern.

Die Aufsichtsbehörde sollte ihre Befugnisse nach Artikel 58 DSGVO nutzen, um die Beschwerdegegnerin zu rechtskonformen Verhalten zu bringen.

Der Betroffene möchte über die Ergebnisse aller Anträge nach Artikel 77 (2) DSGVO informiert werden.

4.1 Antrag auf Untersuchung des vorliegenden Falls

Der Betroffene beantragt, dass die zuständige Datenschutzbehörde nach Artikel 58 DSGVO folgende Sachverhalte feststellt:

1. Welche Daten des Betroffenen von Dritten verarbeitet wurden
2. Welche anderen Werbepartner Daten des Betroffenen zur Vermarktung verarbeitet haben
3. Insbesondere zu welchen Zielgruppen die Beschwerdegegnerin den Betroffenen bei Facebook.com zugeordnet hat
4. Auf welcher Rechtsgrundlage die Verarbeitung durchgeführt wurde

4.2 Antrag auf Strafverfolgung

Der Betroffene stellt hiermit Strafantrag nach §42 Abs. 3 BDSG.

4.3 Antrag auf Einstellung der gesetzeswidrigen Datenverarbeitung

Der Betroffene beantragt, dass die zuständige Datenschutzbehörde der Beschwerdegegnerin nach Artikel 58 (2d und 2f) DSGVO untersagt, weiterhin Kundendaten für Marketingzwecke an Dritte zu geben, ohne dass dafür eine Einwilligung vorliegt. Im speziellen soll insbesondere sichergestellt werden, dass Booking.com seine Kunden ohne deren Einwilligung bei Werbepartnern zu Zielgruppen zuordnet, die relevante, personenbezogene Rückschlüsse auf das Kundenverhalten ermöglichen.

Außerdem beantragt der Betroffene, dass die Beschwerdegegnerin ihre Informationspflichten nach Artikel 13 DSGVO vollständig erfüllt.

4.4 Antrag auf Benachrichtigung der betroffenen Personen

Der Betroffene beantragt, dass die zuständige Datenschutzbehörde die Beschwerdegegnerin dazu verpflichtet, alle Personen, die von einer ähnlichen Verarbeitung von Kundendaten durch Dritte betroffen waren, nach Artikel 58 (2e) DSGVO zu benachrichtigen.

4.5 Antrag auf Löschung der übertragenen Daten

Der Betroffene beantragt, dass die zuständige Datenschutzbehörde nach Artikel 58(2g) DSGVO veranlasst, dass unrechtmäßig gespeicherten Daten bei Dritten (z.B. bei Facebook) inklusive personenbezogener Zielgruppenzuordnungen unverzüglich nach Artikel 17(1d) DSGVO gelöscht werden.

4.6 Antrag auf wirksame Strafe

Der Betroffene beantragt, dass die zuständige Datenschutzbehörde nach Artikel 58 (1i) und Artikel 83 (5) DSGVO eine wirksame und abschreckende Strafe verhängt. Insbesondere muss berücksichtigt werden, dass die Beschwerdegegnerin als globaler Konzern mit über 22.000 Mitarbeitern und Sitz in den Niederlanden die europäische Datenschutzverordnung und den rechtmäßigen Einsatz des weitverarbeiteten Custom Audiences Programm von Facebook ausführlich prüfen konnte. Entsprechend muss festgestellt werden, dass die Beschwerdegegnerin vorsätzlich gehandelt hat.